

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 17

Kiel, den 1. September

1966

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Verwaltungsanordnung über Namengebung und Namensänderung für Kirchen und Kirchengemeinden. Vom 11. August 1966 (S. 125). — Verwaltungsvorschriften zu § 2 des Bundesumzugskostengesetzes (S. 125). — Urkunde über die Bildung der Osterkirchengemeinde Kiel, Propstei Kiel (S. 127). — Urkunde über die Bildung der Kirchengemeinde Meiendorf-Nord, Propstei Stormarn (S. 127). — Urkunde über die Teilung der Kirchengemeinde Neumünster Vicelin-Ost und Bildung der Kirchengemeinde Brachsenfeld-Gaartkoppel, Propstei Neumünster (S. 128). — Urkunde über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde St. Michaelis I in Kiel, Propstei Kiel (S. 128). — Lohntarifvertrag Nr. 3 zum KArbT für die Arbeiter in Schleswig-Holstein (S. 128). — Studienkurse (S. 130). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 130). — Stellenausschreibung (S. 132).

III. Personalien (S. 132).

Bekanntmachungen

Verwaltungsanordnung über Namengebung und Namensänderung für Kirchen und Kirchengemeinden
Vom 11. August 1966

Auf Grund des Artikels 110 Absatz 1 Satz 2 der Rechtsordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 6. Mai 1958 (Kirchl. Ges. und V.-Bl. S. 83) wird folgende Verwaltungsanordnung erlassen:

I. Namengebung und Namensänderung für Kirchen

Kirchen erhalten ihren Namen anlässlich der Einweihung im Einvernehmen mit dem zuständigen Bischof. Namensänderungen sind gleichfalls im Einvernehmen mit dem Bischof vorzunehmen.

II. Namengebung und Namensänderung für Kirchengemeinden

1. Neugebildete Kirchengemeinden erhalten ihren Namen anlässlich ihrer Errichtung durch die Urkunde über die Bildung der Kirchengemeinde, die im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht wird. Spätere Namensänderungen erfolgen durch das Landeskirchenamt auf Grund eines Antrages des Kirchenvorstandes. Dem zuständigen Bischof ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der geänderte Name wird im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht und dem Lande Schleswig-Holstein mitgeteilt. Solange die Namensänderung nicht im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht ist, darf der geänderte Name nicht geführt werden.

2. Kirchengemeinden, über deren Errichtung eine Urkunde nicht oder nicht mehr vorhanden ist, führen ihren herkömmlichen Namen. Soll dieser Name geändert werden, ist entsprechend Ziffer 1 zu verfahren.

III. Diese Verwaltungsanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Mann

Nz.: 1090 — 66 — XI/5

Verwaltungsvorschriften zu § 2 des Bundesumzugskostengesetzes

Kiel, den 16. August 1966

Die unter dem Datum des 26. Mai 1966 im Gemeinsamen Ministerialblatt 1966 S. 311 erlassenen Verwaltungsvorschriften des Bundesinnenministers zu § 2 BUKG werden nachstehend auszugsweise abgedruckt. Sie gelten gemäß § 48 des Kirchenbeamtengesetzes für die Kirchenbeamten entsprechend und damit auch für die Tarifangestellten und -arbeiter. Es wird gebeten, bei der Zusage von Umzugskostenvergütung an diese Mitarbeiter in jedem Falle zu prüfen, ob die Zusage nach den folgenden Verwaltungsvorschriften erteilt werden darf.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Nordmann

Nz.: 3543 — 66 — X/7

Allgemeine Verwaltungsvorschriften zu § 2 und § 7 des Bundesumzugskostengesetzes
Vom 18. Mai 1966

Nach § 21 Abs. 2 des Bundesumzugskostengesetzes vom 8. April 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 253) werden im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz und dem

Bundesminister der Verteidigung folgende allgemeine Verwaltungsvorschriften (Vwv) erlassen:

3 u § 2:

1. Umzugskostenvergütung darf aus Anlaß der Versetzung (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 Halbsatz 2), der Einstellung (§ 2 Abs. 3 Nr. 1) und der Abordnung und ihrer Aufhebung (§ 2 Abs. 3 Nr. 2) besonders dann nicht zugesagt werden, wenn

- a) die wegen eines Umzuges dem Bund nach dem Umzugskostenrecht entstehenden Gesamtkosten (z. B. die Umzugskostenvergütungen für den Umzug, einen etwaigen Rückumzug, ein etwaiges Trennungsgeld) voraussichtlich wesentlich höher sein werden als das für die Dauer der Tätigkeit am neuen Dienstort zu zahlende Trennungsgeld, es sei denn, daß der Umzug aus dienstlichen Gründen notwendig ist, oder daß unter Würdigung aller Umstände, insbesondere der Familienverhältnisse, dem Beamten ein Verzicht auf den Umzug nicht zuzumuten ist oder
- b) der Beamte schon in einem Nachbarort des neuen Dienstortes im Sinne des Bundesreisefostengesetzes wohnt.

2. pp.

3. (1) Die Umzugskostenvergütung darf aus Anlaß der Räumung einer der in § 2 Abs. 3 Nr. 4 bezeichneten Wohnungen auf Veranlassung der zuständigen Behörde nur zugesagt werden, wenn die Wohnung

- a) für dienstliche Zwecke benötigt wird,
- b) für einen anderen Bundesbediensteten benötigt wird, der aus dienstlichen Gründen in ihr wohnen soll,
- c) wegen ihrer Miethöhe nicht mehr den Einkommensverhältnissen des Beamten entspricht und einem einkommenschwächeren oder einem einkommensstärkeren Bundesbediensteten zugewiesen werden soll,
- d) für den Beamten infolge Verringerung der zu seiner häuslichen Gemeinschaft gehörenden Personen zu groß geworden ist und für einen anderen Bundesbediensteten benötigt wird,
- e) von dem Beamten zur Behebung eines allgemein bestehenden Wohnungsmangels am Dienstort geräumt werden soll.

In den Fällen der Buchstaben c, d und e darf die Umzugskostenvergütung nur zugesagt werden, wenn durch die Räumung der Wohnung unmittelbar oder mittelbar mindestens ein der Umzugskostenvergütung entsprechender Betrag an Trennungsgeld eingespart wird. Ist der Beamte auch ohne Zusage der Umzugskostenvergütung bereit, die Wohnung zu räumen, darf die Behörde ihn nicht zur Räumung auffordern; das ist z. B. der Fall, wenn der Beamte ein Familienheimdarlehen nach den Familienheimrichtlinien des Bundesministers für Wohnungswesen und Städtebau beantragt hat.

- (2) Die Umzugskostenvergütung darf nach § 2 Abs. 3 Nr. 4 nicht zugesagt werden, wenn der Beamte
 - a) durch sein Verhalten dem Vermieter das Recht zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages gegeben hat
 - b) auf eigenen Antrag aus dem Dienstverhältnis entlassen werden soll oder
 - c) durch sein Verhalten Anlaß zur Entlassung aus dem Dienstverhältnis gegeben hat.

4. (1) Die Umzugskostenvergütung darf nach § 2 Abs. 3 Nr. 5 nur zugesagt werden, wenn der Beamte auf Grund dienstlicher Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2, Abs. 3 Nr. 1 bis 3 oder auf Grund einer Versetzung aus zwingenden persönlichen Gründen (§ 2 Abs. 3 Nr. 6) an

den Ort oder Platz gelangt ist. Die Gründe, die ein Verbleiben unzumutbar machen, müssen in der Grenz- oder Injellage oder in der Abgelegenheit des Platzes liegen.

(2) pp.

5. für Umzüge aus zwingenden persönlichen Gründen (§ 2 Abs. 3 Nr. 6) darf die Umzugskostenvergütung nur zugesagt werden, wenn

- a) der Umzug auf Grund eines amts- oder vertrauensärztlichen Zeugnisses wegen des Gesundheitszustandes des Beamten oder der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehefrau oder Kinderzuschlagsberechtigten Kinder (§ 4 Abs. 3 Satz 2 und 3) notwendig ist,
- b) der Beamte an einen anderen Dienstort versetzt wird, weil ein mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebendes Kind (§ 4 Abs. 3 Satz 2 und 3) eine über das Ausbildungsziel der Volksschule hinausführende allgemeinbildende Schule besuchen soll und eine Schule der vom Beamten gewünschten Art vom bisherigen Wohnort nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten zu erreichen wäre,
- c) der Umzug deshalb notwendig ist, weil die Wohnung wegen der Zunahme der Zahl oder des Alters der zur häuslichen Gemeinschaft des Beamten gehörenden Kinderzuschlagsberechtigten Kinder (§ 4 Abs. 3 Satz 2 und 3) unzureichend geworden ist,
- d) der Beamte aus Anlaß der Einstellung in den Bundesdienst eine Dienst-, Werkdienst- oder Werkwohnung seines früheren Dienstherrn oder Arbeitgebers räumen muß,
- e) die Wohnung aus Gründen, die der Beamte nicht zu vertreten hat, unbewohnbar geworden ist.

§ 11 ist zu beachten.

Eine Wohnung ist unzureichend im Sinne des Satzes 1 Buchstabe c, wenn die Zahl der Zimmer um mindestens zwei hinter der dem Beamten nach dem Erlaß des Bundesministers für Wohnungswesen und Städtebau vom 30. November 1965 — II B 2 — 3260 — 5 —/65 — Richtlinie Nr. 2/60 — in der jeweiligen Fassung zustehenden Zimmerzahl zurückbleibt. Hat der Beamte in den Fällen des Satzes 1 Buchstaben d und e gegen einen Dritten einen Anspruch auf Erstattung der Beförderungsauslagen, ist der von diesem zu zahlende Betrag auf die Umzugskostenvergütung anzurechnen. Den in § 1 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 bezeichneten Personen darf die Umzugskostenvergütung nach Satz 1 nur einmal für einen Umzug innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden des Beamten aus dem Dienst an oder von dem inländischen Ort zugesagt werden, an dem der Beamte beim Ausscheiden aus dem Dienst gewohnt hat; den in § 1 Abs. 1 Nr. 6 bezeichneten Personen darf die Umzugskostenvergütung jedoch nur zugesagt werden, wenn sie auf Grund des Todes des Beamten laufende Versorgungsbezüge erhalten.

6. Wird die Umzugskostenvergütung aus den in § 2 Abs. 2 Nr. 1 Halbsatz 2 genannten Gründen nicht zugesagt, so ist dies dem Beamten zugleich mit der Versetzungsverfügung bekanntzugeben.

7. Die Zusage der Umzugskostenvergütung kann in den Fällen des § 2 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 bis 3 widerrufen werden, wenn nachträglich Versagungsgründe nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 Halbsatz 2 bekanntwerden und der Beamte noch nicht umgezogen ist. Hat der Beamte eine vorläufige Wohnung (§ 12) bezogen, so kann die Zusage nur widerrufen werden, soweit sie sich auf den weiteren Umzug in die endgültige Wohnung bezieht. Sie darf nicht widerrufen werden, wenn der Beamte bis zur Beendigung

des Dienstverhältnisses infolge Erreichens der Altersgrenze, Dienstunfähigkeit oder Todes in einer vorläufigen Wohnung (§ 12) gewohnt hat und die für die Anerkennung nach § 12 maßgebenden Gründe noch bestehen.
pp.

Urkunde

über die Bildung der Osterkirchengemeinde
Kiel, Propstei Kiel

Gemäß Artikel 4 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

Die Kirchengemeinde Petrus-Süd in Kiel tritt das Gebiet, das die nachstehend aufgeführten Straßen umfaßt, an die Kirchengemeinde Ansgar-Nord in Kiel ab:

Eduard-Adler-Straße, Feldstraße ab Nr. 173 bis zum Schüttenredder, Hanssenstraße, Seider Straße, Holtener Straße (linksseitig von Nr. 205 bis 27), rechtsseitig von Nr. 236 bis 288), Kappeler Straße, Kämpenstraße, Mühlenweg einschließlich Kieler Hof und Holsteinplatz, Paul-Fuß-Straße und Projensdorfer Straße bis zum Elendsredder.

Dieser bisherige Teil der Kirchengemeinde Petrus-Süd bildet zusammen mit der Kirchengemeinde Ansgar-Nord die „Evangelisch-Lutherische Osterkirchengemeinde in Kiel“.

§ 2

Die 1. und 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ansgar-Nord gehen mit ihren gegenwärtigen Inhabern als 1. und 2. Pfarrstelle auf die Osterkirchengemeinde über. Die bisherige 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Petrus-Süd geht mit ihrem gegenwärtigen Inhaber als 3. Pfarrstelle auf die Osterkirchengemeinde über.

§ 3

Die Osterkirchengemeinde gehört zum Kirchengemeindeverband Kiel.

§ 4

Die Urkunde tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Kiel, den 5. Juli 1966

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Mann

Nz.: 10 Kiel-Ansgar-Nord — 66 — XI/5

*

Kiel, den 15. August 1966

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Mann

Nz.: 10 Kiel-Ansgar-Nord — 66 — XI/5

Urkunde

über die Bildung der Kirchengemeinde
Meiendorf-Nord, Propstei Stormarn

Gemäß Artikel 4 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

Der Bezirk der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Meiendorf wird von dieser abgetrennt und zu einer selbständigen Kirchengemeinde erhoben, die den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Meiendorf-Nord“ erhält.

Der Bezirk der bisherigen 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Meiendorf erhält die Bezeichnung „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Meiendorf-Süd“.

§ 2

Die Grenzen der Kirchengemeinde Meiendorf-Nord werden folgendermaßen festgelegt:

Die Nordgrenze beginnt im Nordwesten am Schnittpunkt der Saseler Straße mit dem Bahnkörper der Hamburger Hochbahn und verläuft in nordöstlicher Richtung entlang des Bahndammes bis zum Volksdorfer Wald. Von hier aus verläuft sie in genau östlicher Richtung entlang der Südgrenze des Volksdorfer Waldes bis zur Landesgrenze und schließt dabei die Ring- und Künnekestraße ein.

Die Westgrenze beginnt im Nordwesten am Schnittpunkt der Saseler Straße mit dem Bahnkörper der Hamburger Hochbahn und läuft in südlicher Richtung durch die Saseler Straße, die Tesselallee, den Nordlandweg (linksseitig bis Nr. 19, rechtsseitig bis Nr. 12), den Grönländer Damm, den Hofstückweg, den Dessaumweg — die sämtlich bei der Kirchengemeinde Meiendorf-Süd verbleiben — bis zum Bahnkörper der Bundesbahn Hamburg-Lübeck. Von diesem Punkt westlich entlang der Straße Herdenpfad und ihre Verlängerung in genau südlicher Richtung über die Wandse bis zum Schnittpunkt mit der Straße Eichberg.

Die Südgrenze bildet die Straße Eichberg, die beiderseits zur Martinskirchengemeinde Kahlstedt gehört, bis zu ihrem Schnittpunkt mit der Landesgrenze im Osten.

Die Ostgrenze der Kirchengemeinde Meiendorf-Nord deckt sich mit der Landesgrenze.

§ 3

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Meiendorf geht mit ihrem gegenwärtigen Inhaber auf die Kirchengemeinde Meiendorf-Nord über.

Die 1. und 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Meiendorf wird 1. und 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Meiendorf-Süd.

§ 4

Die Kirchengemeinde Meiendorf-Nord gehört auf Grund des § 2 der Urkunde über die Anordnung betreffend die Bildung eines Kirchengemeindeverbandes Kahlstedt vom 12. Juni 1948 (Kirchl. Ges. und V.-Blatt S. 87/88) zum Kirchengemeindeverband Kahlstedt.

§ 5

Die Urkunde tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 5. August 1966

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.) gez. Dr. Mann

Nz.: 10 — Meiendorf — 66 — XI/5

Kiel, den 18. August 1966

Vorstehende Urkunde wird, nachdem der Senat der freien und Hansestadt Hamburg mit Schreiben vom 11. August 1966 die staatsaufsichtliche Genehmigung erteilt hat, hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Mann

Nz.: 10 — Meiendorf — 66 — XI/5

Urkunde

über die Teilung der Kirchengemeinde
Neumünster Vicelin-Ost und Bildung der
Kirchengemeinde Brachsenfeld-Haartkoppel,
Propstei Neumünster

Gemäß Artikel 4 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

Der Bezirk der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Vicelin-Ost in Neumünster wird von dieser abgetrennt und zu einer selbstständigen Kirchengemeinde erhoben, die den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Brachsenfeld-Haartkoppel“ erhält. Der Bereich der bisherigen 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Vicelin-Ost erhält die Bezeichnung „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Vicelin-Ost“.

§ 2

Die Grenzen der beiden Kirchengemeinden werden wie folgt festgelegt:

Kirchengemeinde Vicelin-Ost:

Sie beginnt im Norden an der Ecke Großflecken-Christianstraße und verläuft dann in Richtung Osten entlang dem nördlichen Arm der Schwale sowie entlang der Park- und Marienstraße (ausschließlich) bis zur Einmündung in die Brachsenfelder Straße. Sie verläuft dann weiter ostwärts bis zur Feldstraße, folgt sodann dieser und dem sich anschließenden Sachsenring (beide ausschließend) bis zum Haart. Von hieraus verläuft sie auf der Mitte des Haarts bis zur Stadtgrenze im Süden. Im Südosten deckt sich die Grenze mit der Stadtgrenze bis zum Schnittpunkt mit der Stör. Sie verläuft dann in westlicher Richtung entlang der Stör bis zur Boostedter Straße. Im Westen verläuft die Grenze entlang der Boostedter und der sich anschließenden Altonaer Straße — die beiderseits zur Kirchengemeinde Vicelin-Süd gehören — über die Mitte des Großfleckens bis zum Ausgangspunkt Ecke Großflecken-/Christianstraße.

Kirchengemeinde Brachsenfeld-Haartkoppel:

Sie beginnt im Nordwesten an der Ecke Brachsenfelder Straße / Feldstraße wird dann im Norden durch die Schwale und im Osten durch die Stadtgrenze gebildet. Sie verläuft im Süden vom Schnittpunkt der Stadtgrenze mit dem Haart auf der Mitte dieser Straße bis zur Einmündung in den Sachsenring. Von hieraus folgt sie dem Sachsenring und der Feldstraße bis zum Ausgangspunkt.

§ 3

Die Kirchengemeinden Brachsenfeld-Haartkoppel und Vicelin-Ost gehören auf Grund von § 2 der Urkunde über die Anordnung betr. die Bildung eines Kirchengemeindeverbandes Neumünster vom 12. Mai 1947 (Kirchl. Ges. u. V. Bl. S. 52) zum Kirchengemeindeverband.

§ 4

Die bisherige 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Vicelin-Ost geht mit ihrem gegenwärtigen Inhaber auf die Kirchengemeinde Brachsenfeld-Haartkoppel über.

§ 5

Die Urkunde tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

K i e l , den 6. Juli 1966

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Dr. Mann

Nr.: 10 Neumünster-Vicelin-Ost — 66 — XI/5

Kiel, den 15. August 1966

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Dr. Mann

Nr.: 10 Neumünster-Vicelin-Ost — 66 — XI/5

Urkunde
über

die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in
der Kirchengemeinde St. Michaelis I in Kiel,
Propstei Kiel

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde St. Michaelis I in Kiel, Propstei Kiel, wird eine zweite Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1966 in Kraft.

K i e l , den 24. August 1966
Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
gez. Otte

Nr. 20 Kiel Mich. I — 66 — VI — X/4

Kiel, den 24. August 1966

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Otte

Nr. 20 Kiel Mich. I — 66 — VI — X/4

Lohntarifvertrag Nr. 3 zum KArbT für die
Arbeiter in Schleswig-Holstein

Kiel, den 27. August 1966

Nachstehend wird der Lohntarifvertrag Nr. 3 vom 29. Juli 1966 für die Arbeiter im kirchlichen Dienst, die auf schleswig-holsteinischem Gebiet beschäftigt sind, bekanntgegeben. Der Lohntarifvertrag Nr. 3 ist rückwirkend zum 1. April 1966 in Kraft getreten. Er löst den seit dem 1. Januar 1965 geltenden Lohntarifvertrag Nr. 2 zum KArbT (Kirchl. Ges. u. V. Bl. 1965 Seite 52) ab. Inhaltlich entspricht er dem Bundeslohntarifvertrag Nr. 13 vom 1. Juli 1966 sowie dem Zehnten Ergänzungstarifvertrag zum BMT—G II vom 1. Juli 1966.

Der Lohntarifvertrag bewirkt neben den bereits im Vor-schlußwege veranlaßten Erhöhungen des Ecklohnes ab 1. April 1966 um 6% eine weitere Erhöhung des Ecklohnes ab 1. Oktober 1966 um 2%. Die Erhöhung der Lohngruppenspanne der Lohngruppe VIII auf 81%, der allgemeinen Lohnzulage, der Dienstalterszulage sowie der Löhne für jugendliche Arbeiter, wurde ebenfalls im Vorschlußwege bereits geregelt (vgl. die Kundverfügung des Landeskirchenamts vom 20. Juli 1966 — 3520—66—X/7 —). Darüber hinaus ist ab 1. April 1966 auch der Sozialzuschlag erhöht worden, und zwar auf 50 bzw. 60% des Kinderzuschlages (vgl. § 5 des Lohntarifvertrages Nr. 3). Wegen der sozialversicherungs- und beitragsrechtlichen Behandlung der erforderlich werdenden Lohnmach-

zahlungen wird auf die Kundverfügung des Landeskirchenamts vom 25. November 1965 — 3410—65—X/7 — hingewiesen.

Der Abschluß des Lohntarifvertrages Nr. 3 erfolgte in gleichlautenden Verträgen mit den im nachstehenden Abdruck genannten Organisationen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Nordmann

Nr.: 3530 — 66 — X/7

Lohn-tarifvertrag Nr. 3
vom 29. Juli 1966

Zwischen
der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,
vertreten durch ihre Kirchenleitung,

einerseits,

und

a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Bezirksverwaltung Nordwest —
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirk Nordmark —,

b) dem Verband der kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holsteins,

andererseits,

wird für die unter den Geltungsbereich des Kirchlichen Arbeitertarifvertrages vom 4. Mai 1963 (KArbT) fallenden Arbeiter, soweit sie im Gebiet des Landes Schleswig-Holstein beschäftigt sind, folgendes vereinbart:

§ 1

Eklohn

(1) Eklohn ist der Lohn des gelernten Arbeiters in der Ortslohnklasse 2.

(2) Der Eklohn wird für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1966 auf 315 Pfg., für die Zeit vom 1. Oktober 1966 an auf 321 Pfg. festgesetzt.

§ 2

Ortslohnklassenspannen

Die Ortslohnklassenspannen betragen

für die Ortslohnklasse 1 (S)	105 v. S.,
für die Ortslohnklasse 2 (A)	100 v. S.

Die Zugehörigkeit zu den Ortslohnklassen richtet sich nach dem für die Beamten geltenden Ortsklassenverzeichnis.

Es entsprechen

die Ortslohnklasse 1	der Ortsklasse S,
die Ortslohnklasse 2	der Ortsklasse A.

§ 3

Lohngruppenspannen

(1) Die Lohngruppenspannen betragen

in Lohngruppe VIII	81 v. S.,
in Lohngruppe VII	83 v. S.,
in Lohngruppe VI	89 v. S.,
in Lohngruppe V	94 v. S.,
in Lohngruppe IV	100 v. S.,
in Lohngruppe III	107 v. S.,
in Lohngruppe II	114 v. S.,
in Lohngruppe I	120 v. S.

des Lohnes der Lohngruppe IV.

(2) Für die Einreihung in die Lohngruppen gilt der Tarifvertrag über ein Lohngruppenverzeichnis vom 20. November 1964.

§ 4

Zulagen

(1) In allen Lohngruppen und Ortslohnklassen wird eine Lohnzulage von 25 Pfg. gezahlt. Die Lohnzulage ist Bestandteil des Tabellenlohns.

(2) Die Dienstalterszulage beträgt

nach 2 Jahren	2 v. S.,
nach 4 Jahren	2,5 v. S.,
nach 6 Jahren	3,5 v. S.,
nach 8 Jahren	4 v. S.

des Eklohns (§ 1). Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden. Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden.

Maßgebend ist die Beschäftigungszeit (§ 6 KArbT); § 1 Satz 2 der Anlage 2 zum KArbT finden keine Anwendung. Die Zeit anderer beruflicher Tätigkeit nach Vollendung des 18. Lebensjahres kann ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn die Tätigkeit Voraussetzung für die Einstellung war.

Die Dienstalterszulage wird vom Beginn des Lohnabrechnungszeitraumes an gezahlt, in den der Tag fällt, der auf die Vollendung der nach Unterabsatz 2 für ihre Zahlung jeweils maßgebenden Beschäftigungszeit folgt. Zeiten, die nach § 4 Abs. 3 Unterabs. 1 des Lohn-tarifvertrages Nr. 1 zum KArbT für die Berechnung der Dienstalterszulage zu berücksichtigen waren, werden auch für die Berechnung der Dienstalterszulage nach diesem Tarifvertrag berücksichtigt.

§ 5

Sozialzuschlag

Neben dem Lohn und dem Urlaubslohn erhält der Arbeiter einen Sozialzuschlag

für das erste bis fünfte Kinderzuschlagsberechtigende Kind in Höhe von 50 v. S.,

für das sechste und jedes weitere Kinderzuschlagsberechtigende Kind in Höhe von 60 v. S.

des Kinderzuschlags, der ihm nach Maßgabe des Tarifvertrages über Kinderzuschläge vom 27. Juni 1964 für den jeweiligen Lohnabrechnungszeitraum gezahlt wird oder zu zahlen wäre, wenn dem Ehegatten des Arbeiters Kinderzuschlag für daselbe Kind nicht zustehen würde. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs sind abzurunden.

Protokollerklärung:

Der Sozialzuschlag gilt als ständiger Lohnzuschlag im Sinne von § 67 Nr. 37 Satz 2 KArbT; die Dreimonatsfrist braucht in diesem Falle nicht erfüllt zu sein.

§ 6

Lohntafeln

Die nach Maßgabe der §§ 1 und 4 erstellte Lohntafel gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 7

Änderung des KArbT

Der KArbT wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Vollohn wird nach Vollendung des 20. Lebensjahres gezahlt.“

2. § 22 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Vor Vollendung des 20. Lebensjahres beträgt der Lohn in allen Lohngruppen

vor Vollendung des 16. Lebensjahres 65 v. S.,

nach Vollendung des 16. Lebensjahres 85 v. S.,

nach Vollendung des 18. Lebensjahres 95 v. S.

des Vollohns.“

3. § 22 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Nach Vollendung des 18. Lebensjahres kann der Lohn bis zur Höhe des Vollohnes gezahlt werden, wenn die

Arbeitsleistung der eines Arbeiters nach Vollendung des 20. Lebensjahres gleichkommt.“

4. § 3 Abs. 2 der Anlage 1 erhält folgende Fassung:
„Überstunden sind die über durchschnittlich 45 Stunden wöchentlich hinaus geleisteten Arbeitsstunden.“

§ 8

Änderung des Tarifvertrages über ein Lohngruppenverzeichnis

In § 2 Abs. 2 des Tarifvertrages über ein Lohngruppenverzeichnis vom 20. November 1964 wird die Zahl „77“ ersetzt durch die Zahl „81“.

§ 9

Inkrafttreten und Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 1966 in Kraft. Er findet keine Anwendung auf Arbeiter, die spätestens mit Ablauf des 30. Juni 1966 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Arbeiter, die im unmittelbaren Anschluß an die auf eigenen Wunsch erfolgte Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei einem Arbeitgeber, für den der KArbT gilt, oder bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts eingetreten sind.

Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 30. Juni 1967, schriftlich gekündigt werden. Abweichend hiervon kann § 3 mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1966, schriftlich gekündigt werden.

Kiel, den 29. Juli 1966

Unterschriften

(Anlage: Lohn tafel — vgl. Seite 131)

Studienkurse

Die Evangelische weibliche Jugend Deutschlands — Burckhardtshaus e. V. — bittet um Bekanntgabe folgender Sätze:

Das Burckhardtshaus lädt für den 3. bis 7. Oktober 1966 Pastoren, Pastorinnen und Pfarrfrauen zu einer Tagung, bei der angesichts der gegenwärtigen Diskussion über den Wandel im Welt- und Schriftverständnis gearbeitet und über daraus sich ergebende Konsequenzen für die eigene theologische Arbeit nachgedacht werden soll. Im Zusammenhang damit steht der zweite thematische Schwerpunkt dieser Tagung, der nach den Möglichkeiten und Grenzen im Verstehen theologischer Aussagen für Jugendliche und den entsprechenden didaktischen Überlegungen fragt. Wie in jedem Jahr gehören zu der Tagung Arbeitshilfen für Gemeinde- und Jugendarbeit und die Predigtvorbereitung für den folgenden Sonntag.

Zu einer Studienwoche vom 10. bis 15. Oktober 1966 werden Gemeindehelfer, Gemeindehelferinnen, Diakone, Jugendwarte und andere hauptamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ins Burckhardtshaus in Gelnhausen eingeladen. Hierbei sollen Fragen der Seelsorge in der Auseinandersetzung mit der heutigen Theologie behandelt werden.

Anmeldungen werden umgehend an das Burckhardtshaus e. V., 646 Gelnhausen/Seffen, Herzbachweg 2, erbeten.

Nr.: 4417 — 66 — XII

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die 2. Pfarrstelle (Westbezirk) der Kirchengemeinde Oldenburg / Solst., Propstei Oldenburg, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 243 Neustadt/Solst. einzusenden. Die Kirchengemeinde umfaßt bei 3 Pfarrstellen 12 000 Gemeindeglieder. Alle Schulen am Ort. Neues Pastorat mit Ölheizung vorhanden.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes. Nr. 20 Oldenburg 2. Pfst. — 66 — VI/4

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Maria-Magdalenen in Kiel-Elmshagen, Propstei Kiel, wird infolge Zuruheetzung des jetzigen Stelleninhabers zum 1. Januar 1967 zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 23 Kiel, Falkstraße 9, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Neues geräumiges Pastorat vorhanden. Nähere Auskunft auf Wunsch durch den Propsteivorstand in Kiel (Tel.: Kiel 4 75 69).

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes. Nr. 20 Maria-Magdalenen-Elshagen 1. Pfst. — 66 — VI/4

Die 1. Pfarrstelle der Petrus-Kirchengemeinde Samburg-Lokstedt, Propstei Blankenese-Pinneberg, wird voraussichtlich im Oktober 1966 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2 Samburg-Blankenese, Dormienstr. 3 zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Landespropst weiterreicht. Pastorat (Ölheizung) und modernes Gemeindehaus vorhanden. Neue Kirche demnächst fertig. Die Gemeinde ist vorwiegend Aufbaugebiet. Weitere Auskunft durch die Petruskirchengemeinde Samburg-Lokstedt, 2 Samburg 54, Winfriedweg 22, Tel. 49 66 54.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes. Nr. 20 Lokstedt Petrus 1. Pfst. — 66 — VI/4

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kiel-Neumühlen-Dietrichsdorf, Propstei Kiel, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 23 Kiel 1, Falkstraße 9, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes. Nr. 20 Neumühlen-Dietrichsdorf 3. Pfst. — 66 — VI/4

(Fortsetzung vgl. Seite 132)

Lohntafel zum Lohnarifvertrag Nr. 3

Lohngruppe	Beschäftigungs- zeit	J. 4.— 30. 9. 1966		Dom. 1. 10. 1966 an	
		Ortslohnklasse			
		1 (S) 105 % Dpf.	2 (A) 100 % Dpf.	1 (S) 105 % Dpf.	2 (A) 100 % Dpf.
VIII 81 % v. IV	bis 2 Jahre	293	280	298	285
	nach 2 Jahren	299	286	304	291
	nach 4 Jahren	301	288	306	293
	nach 6 Jahren	304	291	309	296
	nach 8 Jahren	306	293	311	298
VII 83 % v. IV	bis 2 Jahre	300	286	305	291
	nach 2 Jahren	306	292	311	297
	nach 4 Jahren	308	294	313	299
	nach 6 Jahren	311	297	316	302
	nach 8 Jahren	313	299	318	304
VI 89 % v. IV	bis 2 Jahre	320	305	325	311
	nach 2 Jahren	326	311	331	317
	nach 4 Jahren	328	313	333	319
	nach 6 Jahren	331	316	336	322
	nach 8 Jahren	333	318	338	324
V 94 % v. IV	bis 2 Jahre	336	321	342	327
	nach 2 Jahren	342	327	348	333
	nach 4 Jahren	344	329	350	335
	nach 6 Jahren	347	332	353	338
	nach 8 Jahren	349	334	355	340
IV 100 %	bis 2 Jahre	356	340	362	346
	nach 2 Jahren	362	346	368	352
	nach 4 Jahren	364	348	370	354
	nach 6 Jahren	367	351	373	357
	nach 8 Jahren	369	353	375	359
III 107 % v. IV	bis 2 Jahre	379	362	386	368
	nach 2 Jahren	385	368	392	374
	nach 4 Jahren	387	370	394	376
	nach 6 Jahren	390	373	397	379
	nach 8 Jahren	392	375	399	381
II 114 % v. IV	bis 2 Jahre	402	384	409	391
	nach 2 Jahren	408	390	415	397
	nach 4 Jahren	410	392	417	399
	nach 6 Jahren	413	395	420	402
	nach 8 Jahren	415	397	422	404
I 120 % v. IV	bis 2 Jahre	422	403	429	410
	nach 2 Jahren	428	409	435	416
	nach 4 Jahren	430	411	437	418
	nach 6 Jahren	433	414	440	421
	nach 8 Jahren	435	416	442	423

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Gartenstadt in Neumünster, Propstei Neumünster, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 235 Neumünster, Am alten Kirchhof 8, einzusenden. Neues Pastorat und Gemeindehaus vorhanden, Kirchbau geplant. Stadtrandgebiet mit ca. 3500 Gemeindegliedern, etwa 3 km vom Stadtzentrum entfernt. Alle höheren Schulen am Ort.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Nr. 20 Gartenstadt — 66 — VI/4

Stellenausschreibung

In der Kirchengemeinde Quickborn bei Hamburg ist die Stelle eines Gemeindepfarrers frei und wird hiermit zur alsbaldigen Besetzung ausgeschrieben. Schönes Wohnhaus (5 Zimmer, Küche, Bad, Ölheizung, Balkon, Terrasse) ist als Anbau am Gemeindehaus soeben fertiggestellt. — Es wird ein Mitarbeiter gesucht mit Initiative und Tatkraft; den Schwerpunkt seiner Arbeit soll die Jugendarbeit bilden, alles weitere kann je nach Befähigung und Neigung im Gespräch mit dem Kirchenvorstand bzw. den Pastoren geregelt werden. Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Quickborn, 3. Bd. des Vorsitzenden Pastor Wolfgang Kenter, 2085 Quickborn, Feldbehnstr. 2; Tel. 0 43 06—2) 73.

Nr.: 30 Quickborn — 66 — X/7

Personalien

Ernannt:

Am 25. Juli 1966 vom Bundespräsidenten zum Militärpfarrer für die Dauer von 8 Jahren unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit der Pastor Lothar Joppien, bisher in Brunsbüttelkoog;

am 20. August 1966 der Pastor Hansjoachim Kathjen, bisher in Lebrade, zum Pastor der Martinskirchengemeinde Rahlstedt, (4. Pfarrstelle), Propstei Stormarn.

Berufen:

Am 20. August 1966 der Pastor Ernst Frieße, bisher in Aventoft, zum Pastor der Kirchengemeinde Glückstadt (1. Pfarrstelle), Propstei Kangau.

Eingeführt:

Am 7. August 1966 der Pastor Winfried Schloth als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Tellingstedt, Propstei Norderdithmarschen.

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. Dezember 1966 der Pastor Ernst Wissen in Siefelby.
